Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 1/1915 (1915)

Artikel: Kanton St. Gallen
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-21841

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

A.-Rh. geprüft, zum Zwecke der Erlangung eines Primarlehrerpatentes für ihren Heimatkanton. Das letztere stellt die Landesschulkommission des Kantons Appenzell A.-Rh. aus, welche sich durch eine Abordnung an der Dienstprüfung im Seminar vertreten läßt. Diese wohnt dem Patentexamen bei und setzt auf die Vorschläge der beteiligten Examinatoren hin die Fachnoten für die Kandidaten ihres Kantons fest.

Im übrigen gelten für die Abnahme des Examens die Bestimmungen des thurgauischen Reglements betreffend Dienstprüfung der Primarlehrer.

§ 4. Diese Übereinkunft gilt zunächst für die Dauer von drei Jahren. Sie kann gegenseitig mit Beobachtung einer Kündigungsfrist von einem Jahr erstmals auf Ende des Schuljahres 1915/16 gekündigt werden und ist von da ab jeweils auf Ende eines Schuljahres kündbar mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr.

Sie tritt an Stelle der am 14. Dezember 1900 / 14. Februar 1901 über den gleichen Gegenstand getroffenen Vereinbarung und tritt sofort nach beidseitiger Annahme in Kraft.

XVI. Kanton Appenzell I.-Rh.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1913/14.

XVII. Kanton St. Gallen.

1. Sekundar- und Mittelschulen.

1. Regulativ für die Maturitätsprüfungen am Gymnasium der St. Gallischen Kantonsschule. (Vom Erziehungsrat erlassen den 16. Februar **1914**. Vom Regierungsrat genehmigt den 17. Februar 1914.)

Art. 1. Die Maturitätsprüfung der Abiturienten des Gymnasiums zum Übertritt an die Hochschulen findet am Schluß des letzten Gymnasialkurses statt. Zu dieser Prüfung können nur solche Schüler zugelassen werden, die wenigstens die zwei obersten Klassen als ordentliche Schüler besucht haben.

Ausnahmen werden gestattet bei Domizilwechsel der Eltern oder aus anderen wichtigen Gründen.

Art. 2. Die Prüfung hat den Zweck, zu ermitteln, ob die Schüler die zum erfolgreichen Studium einer Fachwissenschaft erforderliche geistige Reife und das nötige Maß allgemeiner Bildung besitzen.

Art. 3. Die Prüfung wird unter Leitung des Erziehungsrates von den Fachlehrern der obersten Klasse abgenommen.

Das vom Prorektor ausgearbeitete Prüfungsprogramm ist der Rektoratskommission vorzulegen, die es der Studienkommission zur Genehmigung unterbreitet.

Art. 4. Die Maturitätsprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

A. Literargymnasium:

1. Deutsch. — 2. Latein. — 3. Griechisch. — 4. Französisch. — 5. Geschichte. — 6. Philosophie. — 7. Mathematik. — 8. Naturkunde. — 9. Physik. — 10. Chemie. — 11. Geographie. — 12. Zeichnen. — 13. Eventuell Hebräisch.

B. Realgymnasium:

1. Deutsch. — 2. Latein. — 3. Englisch. — 4. Französisch. — 5. Geschichte. — 6. Philosophie. — 7. Mathematik. — 8. Naturkunde. — 9. Physik. — 10. Chemie. — 11. Geographie. — 12. Zeichnen.

Art. 5. In Chemie, Geographie und Zeichnen wird nicht geprüft, sondern die Durchschnittsnote der letzten Trimesterzeugnisse in das Maturitätszeugnis eingesetzt, nämlich in Chemie am Schluß von 5 g für die Literaten, am Schluß von 7 g für die Realisten, in Geographie am Schluß von 4 g für die Literaten, am Schluß von 5 g für die Realisten, im Zeichnen am Schluß von 5 g für beide Richtungen, event. von 6 oder 7 g für jene, die den Unterricht in diesen Klassen noch genossen haben.

Für die Literaten, die sich keinem medizinischen Berufsstudium widmen wollen, fällt auch die Prüfung in Mathematik und Physik weg. Statt dessen wird ihnen in Mathematik die Durchschnittsnote am Schluß von 5 g, in Physik am Schluß von 6 g eingetragen. Allen Literaten wird auch in Naturkunde am Schluß von 6 g die Durchschnittsnote eingesetzt.

Art. 6. In fakultativen Fächern (Englisch oder Italienisch in der literarischen Abteilung, Italienisch in der realistischen Abteilung) können auch Durchschnittsnoten aus den Schulzeugnissen in das Maturitätszeugnis eingetragen werden. Diese Noten haben aber keinen Einfluß auf die Entscheidung über die Reife des Examinanden.

Art. 7. Schüler, die erst in die sechste Gymnasialklasse literarische Richtung eintreten, haben sich zur Feststellung der Maturitätsnote durch eine Prüfung über ihre Kenntnisse in Mathematik, Chemie und Geographie, in den in der fünften Klasse behandelten Teilen der Physik, sowie über ihre Fertigkeit im Zeichnen auszuweisen.

Art. 8. Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Sie soll sich im wesentlichen auf das Unterrichtspensum der beiden obersten Klassen beschränken. Dabei ist weniger Gewicht auf gedächtnismäßig angeeignete Kenntnisse als auf geistige Reife zu legen.

Art. 9. Schriftlich wird geprüft in den Sprachen (Deutsch, Latein, Griechisch oder Englisch, Französisch eventuell Hebräisch) und in

Mathematik. Mit Ausnahme logarithmischer Tabellen sind keine weiteren Hülfsmittel gestattet.

Art. 10. Die schriftlichen Prüfungen bestehen für das Deutsche in einem Aufsatz, für das Lateinische und Griechische (eventuell auch das Hebräische) in einer Übersetzung aus dem Lateinischen resp. Griechischen (eventuell Hebräischen) ins Deutsche, für die modernen Fremdsprachen in einem Diktat und einem Aufsatz, für die Mathematik in der Lösung einiger Aufgaben.

Im Deutschen und in den modernen Fremdsprachen sind für den Aufsatz zwei bis drei Themata zur Auswahl vorzulegen.

Art. 11. Für die schriftlichen Arbeiten steht eine Zeit von je drei Stunden zur Verfügung. Der Fachlehrer überwacht die Arbeiten beständig. Nach der Prüfung werden diese von ihm korrigiert, zensiert und rechtzeitig dem Rektor zur Weiterbeförderung an die Behörde übergeben.

Art. 12. Die mündliche Prüfung beginnt acht Tage nach Schluß der schriftlichen und erstreckt sich auf Deutsch, Latein, Griechisch oder Englisch, Französisch, Geschichte, Philosophie, Mathematik, Naturkunde und Physik eventuell Hebräisch.

Art. 13. Im Deutschen haben die Schüler aus dem Mittelhochdeutschen zu übersetzen und Fragen aus der Literatur und deren Geschichte zu beantworten, in Latein, Griechisch, den modernen Fremdsprachen und Hebräisch wird extemporiert, in Philosophie, Mathematik, Physik und Naturkunde haben die Schüler sich soviel als möglich an für sie neuen Aufgaben oder Anwendungen über ihre geistige Reife auszuweisen.

Art. 14. Nach jeder einzelnen Fachprüfung setzen die anwesenden Behördemitglieder und der Fachlehrer die Note für die mündliche Prüfung fest. Den Vorschlag macht der Fachlehrer.

Art. 15. Nach Schluß der mündlichen Prüfungen versammeln sich die Erziehungsräte und die Examinatoren zur Bestimmung der Examen-, der Fach- und der Maturitätsnoten.

Art. 16. Die Examennote ist für die Fächer, in denen auch schriftlich geprüft wird, der auf eine Dezimale berechnete Mittelwert aus den Zensuren der schriftlichen und der mündlichen Prüfung. In allen übrigen Fächern ist sie gleich der Zensur für die mündliche Prüfung.

Die Fachnote ist der Mittelwert aus der Examennote und der Schulnote, die aus den Fortschrittsnoten der vier letzten Zeugnisse der zwei obersten Klassen auf eine Dezimale berechnet wird.

Die Maturitätsnote ist der Mittelwert aus den Fachnoten der 12 eventuell 13 Maturitätsfächer.

Art. 17. Die Noten werden durch die Zahlen von 1 bis 6 ausgedrückt, wobei 6 die beste, 1 die geringste Leistung bezeichnet. In den Zensuren für die schriftliche und die mündliche Prüfung und in den Fachnoten ist die Anwendung halber Noten zulässig.

Den zukünftigen Medizinern können jedoch nur ganze Fachnoten in das Maturitätszeugnis gesetzt werden. Die Auf- oder Abrundung erfolgt in der Weise, daß z. B. 3,4 oder eine Note mit niedrigerer Dezimale auf 3 abgerundet, 3,5 oder eine Note mit höherer Dezimale auf 4 aufgerundet wird. Ergibt die Berechnung der ganzen Noten für die Erklärung der Reife ein anderes Resultat als die Berechnung der halben, so berichtigt die Maturitätskonferenz die ganzen Noten und bringt sie mit dem genaueren Ergebnis der Berechnung der halben Noten in Übereinstimmung. Ist ein Maturand nach der genaueren Berechnung durchgefallen, so werden die Fachnoten in jenen Fächern, in denen die Schulnote geringer ist als die Examennote, um einen Punkt verschlechtert. Entspricht ein Maturand aber nach der genaueren Berechnung den Anforderungen für die Reifeerklärung, so werden jene Fachnoten, in denen die Schulnote besser ist als die Examennote, um einen Punkt verbessert.

Art. 18. Das Zeugnis der Reife darf nur erteilt werden, wenn der Durchschnitt der Zensuren in sämtlichen Maturitätsfächern (Art. 4) nicht unter 4 sinkt. Ebenso schließen in den Fächern 1 bis 10 eine Note unter 2, zwei Noten unter 3, drei Noten unter 3,5 oder vier Noten unter 4 die Erteilung des Reifezeugnisses aus.

Art. 19. Ein Schüler, der die Maturitätsprüfung nicht bestanden hat, besitzt kein Anrecht auf einen amtlichen Ausweis über das Prüfungsergebnis. Er kann frühestens in einem halben Jahre zu einer zweiten Prüfung zugelassen werden. Diese erstreckt sich nur auf jene Fächer, in denen er nicht mindestens die Note 4 erworben hat. Eine dritte Prüfung findet nicht statt.

Art. 20. Wer sich unerlaubter Hülfsmittel bedient oder irgend einer andern Unredlichkeit schuldig macht, wird mit Zurückweisung von der Prüfung resp. mit Verweigerung des Maturitätszeugnisses bestraft und erst nach einem halben Jahr wieder zur Maturitätsprüfung zugelassen.

In besonders schweren Fällen kann auf Antrag der Maturitätskonferenz durch die Studienkommission Ausschließung für immer verfügt werden.

Die Schüler sind unmittelbar vor der Prüfung auf die vorstehende Bestimmung aufmerksam zu machen.

Art. 21. Das Maturitätszeugnis enthält außer dem Prüfungsergebnis den Namen, den Heimatsort und das Geburtsdatum des Geprüften, das Datum des Eintrittes in die Kantonsschule und die Unterschriften des Departementsvorstehers, des Erziehungssekretärs, des Rektors und des Aktuars des Lehrerkonvents.

Art. 22. Das Regulativ vom 28. Februar 1889 ist aufgehoben. Das neue Regulativ tritt mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Kraft.

---

2. Regulativ für die Abiturientenprüfung an der merkantilen Abteilung der Kantonsschule in St. Gallen. (Vom Erziehungsrat erlassen am 6. April 1914. Vom Regierungsrat genehmigt am 7. April 1914.)

Art. 1. Zur Abiturientenprüfung an der merkantilen Abteilung werden nur diejenigen Kantonsschüler zugelassen, welche die Klasse IIIm bis zum Schlusse absolviert haben.

Art. 2. Sie bezweckt festzustellen, ob die Abiturienten diejenige geistige Reife erlangt haben, welche erforderlich ist, um an höhere Lehranstalten kommerziellen Charakters überzutreten oder eine entsprechende praktische Laufbahn einzuschlagen.

Art. 3. Die Prüfung wird unter Leitung der Erziehungsbehörde und unter Zuzug der zuständigen Experten von den Fachlehrern der obersten Klasse abgenommen.

Das vom Prorektor ausgearbeitete Prüfungsprogramm ist der Rektoratskommission vorzulegen, die es der Studienkommission zur Genehmigung unterbreitet.

Art. 4. Die Abiturientenprüfung umfaßt folgende Fächer: 1. Deutsch. — 2. Französisch. — 3. Englisch. — 4. Kaufmännisches Rechnen. — 5. Buchhaltung. — 6. Handelslehre mit Handelsrecht. — 7. Eventuell Italienisch oder Spanisch.

Wer in IIIm Italienisch oder Spanisch besucht, ist auch verpflichtet, im betreffenden Fache die Abiturientenprüfung zu bestehen.

Für die folgenden Fächer werden im Abiturientendiplom nur die Schulnoten eingesetzt: Physik, Geographie, Geschichte, Volkswirtschaftslehre, Chemie und chemische Technologie, Weben und mechanische Technologie, Zeichnen, Sticken und fremdsprachliche Stenographie, soweit sie vom Schüler in IIm oder IIIm besucht werden.

Art. 5. Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Sie soll sich im wesentlichen auf das Unterrichtspensum der beiden obersten Klassen IIm und IIIm beschränken. Dabei ist weniger Gewicht auf gedächtnismäßig angeeignete Kenntnisse, als auf geistige Reife zu legen.

Art. 6. Schriftlich wird geprüft (siehe Art. 4) in den Sprachen, im kaufmännischen Rechnen und in Buchhaltung; bloß mündlich in Handelslehre mit Handelsrecht.

Art. 7. Für die schriftlichen Arbeiten, die der Fachlehrer beständig überwacht, steht eine Zeit von je drei Stunden zur Verfügung. Nach der Prüfung werden sie von ihm korrigiert, zensiert und rechtzeitig dem Abteilungsvorstand zur Weiterbeförderung an die Experten und an die Behörde übergeben.

Art. 8. Die mündliche Prüfung beginnt spätestens acht Tage nach Schluß der schriftlichen und erstreckt sich auf die in Art. 4 (1 bis 7) genannten Fächer.

Art. 9. Die in den einzelnen Fächern an die Examinanden gestellten Forderungen sind folgenderweise festgesetzt:

A. Sprachen.

1. Deutsche Sprache.

Schriftlich: Ausarbeitung eines freien Aufsatzes.

Mündlich: Besprechung der Haupterscheinungen der deutschen Literatur im Anschluß an die in IIm und IIIm behandelte Lektüre.

2. und 3. Französisch und Englisch.

(Während der Prüfung in den fremden Sprachen ist der Gebrauch des Wörterbuches nicht gestattet.)

Schriftlich: Kurzes Diktat: Wiedergabe einer vorgetragenen einfachen Erzählung oder Beschreibung, eventuell Behandlung eines freien Themas; Abfassung eines Briefes.

Mündlich: Konversation; Lesen, Erklären und freie Wiedergabe eines französischen resp. englischen Textes.

4. Italienisch oder Spanisch.

Schriftlich: Kurzes Diktat; Wiedergabe einer einfachen Erzählung; Abfassung eines Briefes.

Mündlich: Lesen und Übersetzen oder freie Wiedergabe eines italienischen resp. spanischen Textes mit anschließender Konversation.

B. Kaufmännische Fächer.

5. Kaufmännische Arithmetik.

Schriftlich: Aufgaben aus der Termin-, Wechsel- und Effektenarbitrage; Warenrechnungen, Konto-Korrent mit Zinsen und Zinseszinsrechnungen.

Mündlich: Anwendung der Prozentrechnungen; Termin- und Münzrechnungen, Usanzen der Haupthandelsplätze beim Handel mit Wechseln, Effekten und Waren; Kenntnis des englischen Maß- und Gewichtssystems.

6. Buchhaltung.

Schriftlich: Buchung einer Anzahl von Geschäftsvorfällen und Abschluß in doppelter Buchhaltung. Die Methode (italienische, amerikanische oder deutsche) wird bei Erteilung der Aufgabe bestimmt.

Mündlich: Zweck und Ziel der Buchhaltung; Methoden, Eröffnung und Abschluß (Inventar und Bilanz); Buchhaltung der Kollektiv- und derAktiengesellschaft; Grundzüge der Fabrikbuchhaltung; Buchhaltungsvorschriften.

7. Handelslehre mit Handelsrecht.

Mündlich: Wechsel und wechselähnliche Papiere. Die Personen des Handelsrechts, Kaufvertrag, Begriff, Aufgabe und Arten des Handels; Münz- und Banknotengesetzgebung; Kredit- und Bankwesen.

Art. 10. Nach jeder einzelnen Fachprüfung setzen die anwesenden Behördemitglieder und der Fachlehrer die Noten der mündlichen Prüfung fest. Den Vorschlag macht der Fachlehrer.

Art. 11. Nach Schluß der mündlichen Prüfung versammeln sich die Erziehungsräte, Experten und Examinatoren zur endgültigen Festsetzung der Examen-, Fach- und Abiturientennoten.

Art. 12. Als Notensystem gilt die Sechserskala, wobei 6 die beste, 1 die geringste Leistung bedeutet. In den Zensuren für die schriftliche und mündliche Prüfung und in den Fachnoten ist die Anwendung halber Noten zulässig.

Art. 13. Sämtliche Noten werden in eine Originaltabelle eingetragen und zwar:

a) Die Schulnoten der in Art. 4 aufgeführten Fächer. Jede Schulnote wird gewonnen aus dem Mittel der Summe der Fortschrittsnoten der letzten vier oder drei in IIm und IIIm erteilten Trimesterzeugnisse.

b) Die Examennote. Sie ist für diejenigen Fächer, in denen auch schriftlich geprüft wird, der auf eine Dezimale berechnete Mittelwert aus den Zensuren der schriftlichen und mündlichen Prüfung. In allen übrigen Fächern ist sie gleich der Zensur für die mündliche Prüfung.

c) Die Fachnote. Sie ergibt sich aus dem Mittel der Schul- und Examennote. In denjenigen Fächern, welche einer besondern schriftlichen oder mündlichen Prüfung nicht unterzogen werden (siehe Art. 4) gilt die Schulnote zugleich als Fachnote.

d) Die Abiturientennote. Sie ergibt sich aus der Summe der Fachnoten, dividiert durch die Anzahl der in Betracht kommenden Schulfächer.

Die Auf- oder Abrundung der Fachnoten, die auf eine Dezimale aufgerundet werden, erfolgt in der Weise, daß zum Beispiel 3,25 auf 3,5 und 3,75 auf 4 aufgerundet, 3,24 aber nach 3 und 3,74 nach 3,5 abgerundet wird.

Art. 14. Die bereinigten Fachnoten werden in das Abiturientendiplom eingetragen.

Art. 15. Ist die Abiturientennote (siehe Art. 13 d) unter vier oder ist in den Fachnoten (siehe Art. 4) eine unter zwei, oder sind zwei unter drei, drei unter 3,5, so wird ein Diplom nicht verabfolgt.

Art. 16. Wer sich unerlaubter Hilfsmittel bedient oder irgend einer andern Unredlichkeit schuldig macht, wird mit Zurückweisung von der Prüfung, resp. mit Verweigerung des Abiturientendiploms bestraft und erst nach einem halben Jahr wieder zur neuen Prüfung zugelassen.

In besonders schweren Fällen kann auf Antrag der Prüfungskonferenz durch die Studienkommission Ausschließung für immer verfügt werden.

Die Schüler sind unmittelbar vor der Prüfung auf die vorstehende Bestimmung aufmerksam zu machen.

Art. 17. Ein Schüler, der die Abiturientenprüfung nicht bestanden hat, besitzt kein Anrecht auf einen amtlichen Ausweis über sein Prüfungsergebnis. Er kann frühestens in einem halben Jahre zu einer zweiten Prüfung zugelassen werden. Diese erstreckt sich nur auf jene Fächer, in denen er nicht mindestens die Note 4 erworben hat. Eine dritte Prüfung findet nicht statt.

Art. 18. Das Diplom wird unterzeichnet vom Vorstand und Sekretär des Erziehungsdepartements, vom Rektor der Kantonsschule und dem Vorstand der merkantilen Abteilung. Es ist versehen mit dem Stempel der Erziehungsbehörde und demjenigen der Kantonsschule.

Art. 19. Durch vorstehendes Regulativ wird die Prüfungsordnung von 1897 außer Kraft gesetzt.

---

3. Regulativ für die Maturitätsprüfungen an der technischen Abteilung der Kantonsschule in St. Gallen. (Vom Erziehungsrat erlassen den 7. September **1914**. Vom Regierungsrat genehmigt den 8. September 1914.)

Art. 1. Die Maturitätsprüfung der Abiturienten der technischen Abteilung zum Übertritt an Hochschulen findet am Schlusse des letzten Kurses statt. Zu dieser Prüfung können nur solche Schüler zugelassen werden, die wenigstens die zwei obersten Klassen als ordentliche Schüler besucht haben.

Ausnahmen werden gestattet bei Domizilwechsel der Eltern oder aus andern wichtigen Gründen.

Art. 2. Die Prüfung hat den Zweck, zu ermitteln, ob die Schüler die zu erfolgreichen fachwissenschaftlichen Studien erforderliche geistige Reife und das nötige Maß allgemeiner Bildung besitzen.

Art. 3. Die Prüfung wird unter Leitung des Erziehungsrates von den Fachlehrern der obersten Klasse abgenommen.

Das vom Prorektor ausgearbeitete Prüfungsprogramm ist der Rektoratskommission vorzulegen, die es der Studienkommission zur Genehmigung unterbreitet.

Art. 4. Der Maturitätsausweis erstreckt sich auf folgende Fächer: 1. Deutsch. — 2. Französisch. — 3. Geschichte. — 4. Algebra. — 5. Geometrie. — 6. Darstellende Geometrie. — 7. Naturkunde. — 8. Physik. — 9. Chemie. — 10. Geographie inklusive physikalische Geographie. — 11. Linearzeichnen. — 12. Freihandzeichnen. — 13. Fakultativ: Englisch oder Italienisch.

Art. 5. Im Linearzeichnen und Freihandzeichnen, ferner in Geschichte und Geographie findet keine besondere Prüfung statt. Als Maturitätsnote gilt hier das Mittel der Schulnoten. Wenn jedoch ein Schüler erst in die IV. technische Klasse eintritt, so hat er sich zur Feststellung der Maturitätsnote durch eine Prüfung über seine Kenntnisse in allgemeiner Geschichte auszuweisen.

Art. 6. Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Sie soll sich im wesentlichen auf das Unterrichtspensum der beiden obersten Klassen beschränken. Dabei ist weniger Gewicht auf gedächtnismäßig angeeignete Kenntnisse als auf geistige Reife zu legen.

Art. 7. Schriftlich wird geprüft in den Fächern: Deutsch, Französisch, eventuell Englisch oder Italienisch, Algebra, Geometrie, darstellende Geometrie und Physik.

Mit Ausnahme logarithmischer Tabellen sind keine weitern Hülfsmittel gestattet.

Art. 8. Die schriftlichen Prüfungen bestehen für das Deutsche in einem Aufsatz, für die modernen Fremdsprachen in einem Diktat und in einem Aufsatz, für die Algebra, Geometrie, darstellende Geometrie und Physik in der Lösung einiger Aufgaben.

Im Deutschen und in den modernen Fremdsprachen sind für den Aufsatz zwei bis drei Themata zur Auswahl vorzulegen.

Art. 9. Für die schriftlichen Arbeiten steht eine Zeit von je drei Stunden zur Verfügung. Der Fachlehrer überwacht die Arbeiten beständig. Nach der Prüfung werden diese von ihm korrigiert, zensiert und rechtzeitig dem Abteilungsvorstand zur Weiterbeförderung an die Behörde übergeben.

Art. 10. Die mündliche Prüfung beginnt ungefähr acht Tage nach Schluß der schriftlichen und erstreckt sich auf Deutsch, Französisch, eventuell Englisch oder Italienisch, Algebra, Geometrie, darstellende Geometrie, Naturkunde, Physik und Chemie.

Art. 11. Im Deutschen haben die Maturanden Fragen aus der Literatur und deren Geschichte, sowie Fragen über einzelne wichtige Erscheinungen aus der Sprachgeschichte zu beantworten; in den modernen Fremdsprachen wird extemporiert; in Algebra, Geometrie, darstellender Geometrie, Naturkunde, Physik und Chemie haben die Schüler sich soviel als möglich an für sie neuen Aufgaben oder Anwendungen über ihre geistige Reife auszuweisen.

Art. 12. Nach jeder einzelnen Fachprüfung setzen die anwesenden Behördemitglieder und der Fachlehrer die Note für die mündliche Prüfung fest. Den Vorschlag macht der Fachlehrer.

Art. 13. Nach Schluß der mündlichen Prüfungen versammeln sich die Erziehungsräte und die Examinatoren zur Bestimmung der Examen-, der Fach- und der Maturitätsnoten.

Art. 14. Die Examennote ist für die Fächer, in denen auch schriftlich geprüft wird, der auf eine Dezimale berechnete Mittelwert aus den Zensuren der schriftlichen und der mündlichen Prüfung. In allen übrigen Fächern ist sie gleich der Zensur für die mündliche Prüfung.

Die Fachnote ist der Mittelwert aus der Examennote und der Schulnote, die aus den Fortschrittsnoten der vier letzten Zeugnisse der zwei obersten Klassen auf eine Dezimale berechnet wird.

Die Maturitätsnote ist der Mittelwert aus den Fachnoten aller Maturitätsfächer.

Art. 15. Die Noten werden durch die Zahlen von 1 bis 6 ausgedrückt, wobei 6 die beste, 1 die geringste Leistung bezeichnet. In den Zensuren für die schriftliche und die mündliche Prüfung und in den Fachnoten ist die Anwendung halber Noten zulässig.

Art. 16. Das Zeugnis der Reife darf nur erteilt werden, wenn der Durchschnitt der Zensuren in sämtlichen Maturitätsfächern (Art. 4) nicht unter 4 sinkt. Ebenso schließen in den Fächern 1 bis 9 eine

Note unter 1,5, zwei Noten unter 2,5, drei Noten unter 3,5 oder fünf Noten unter 4 die Erteilung des Reifezeugnisses aus. Dabei werden die Noten in Algebra und Geometrie zu einer Note zusammengezogen.

Art. 17. Ein Schüler, der die Maturitätsprüfung nicht bestanden hat, besitzt kein Anrecht auf einen amtlichen Ausweis über das Prüfungsergebnis. Er kann frühestens in einem halben Jahre zu einer zweiten Prüfung zugelassen werden. Diese erstreckt sich nur auf jene Fächer, in denen er nicht mindestens die Note 4 erworben hat. Eine dritte Prüfung findet nicht statt.

Art. 18. Wer sich unerlaubter Hülfsmittel bedient oder irgend einer andern Unredlichkeit schuldig macht, wird mit Zurückweisung von der Prüfung, resp. mit Verweigerung des Maturitätszeugnisses bestraft und erst nach einem halben Jahr wieder zur Maturitätsprüfung zugelassen.

In besonders schweren Fällen kann auf Antrag der Maturitätskonferenz durch die Studienkommission Ausschließung für immer verfügt werden.

Die Schüler sind unmittelbar vor der Prüfung auf die vorstehende Bestimmung aufmerksam zu machen.

Art. 19. Das Maturitätszeugnis enthält außer dem Prüfungsergebnis den Namen, den Heimatort und das Geburtsdatum des Geprüften, das Datum des Eintrittes in die Kantonsschule und die Unterschriften des Departementsvorstehers, des Erziehungssekretärs, des Rektors und des Abteilungsvorstandes.

Art. 20. Das Regulativ vom 28. Februar 1889 ist aufgehoben. Das neue Regulativ tritt mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Kraft.

---

2. Lehrerschaft aller Stufen.

Regulativ für die Prüfungen der Sekundarlehrer. (Vom Erziehungsrat erlassen den 19. Mai **1913**. Vom Regierungsrat genehmigt den 24. Juni 1913.)

Der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen,

in Vollziehung der Art. 54 und 55 des Gesetzes über das Erziehungswesen vom 8. Mai 1862;

in Revision des Prüfungsregulativs vom 11. Dezember 1909 und des Anhanges zum Regulativ vom gleichen Datum

verordnet was folgt:

Art. 1. Die ordentliche Patentprüfung für die Sekundarlehramtskandidaten wird alljährlich vom Erziehungsrate angeordnet und in der Regel in der ersten Hälfte Oktober vorgenommen.

Tag und Ort der Prüfung werden von der Erziehungskanzlei wenigstens vier Wochen vorher im amtlichen Schulblatte ausgekündet.

In der Zwischenzeit können auf gestelltes Ansuchen außerordentliche Prüfungen nur aus zwingenden Gründen und auf Kosten der Examinanden veranstaltet werden.

Art. 2. Jeder, der sich der Prüfung zu unterziehen wünscht, hat sich wenigstens drei Wochen vor derselben schriftlich bei der Erziehungskanzlei anzumelden und, insofern er nicht Abiturient der Lehramtsabteilung der Kantonsschule (Lehramtsschule) ist, kurze Angaben über die Lebensverhältnisse und über die genossene Bildung, sowie ein Leumundszeugnis und einen Ausweis über allfällig geleisteten praktischen Schuldienst beizufügen.

Art. 3. Abgesehen von den nach Art. 9 der Kantonsschulordnung unter gewissen Bedingungen[1]) in die st. gallische Lehramtsschule zugelassenen Primarlehrern haben alle Bewerber ein Maturitätszeugnis vorzulegen. Kandidaten, welche nicht durch die st. gallische Lehramtsschule hindurchgegangen sind, haben sich außerdem über mindestens zweijährige akademische Studien auszuweisen.

Art. 4. Die Abnahme der Patentprüfung kann von der Erziehungskommission verweigert werden auf Grund ungenügender Vorbildung, unbefriedigenden sittlichen Lebenswandels, auffallender körperlicher Gebrechen oder zweimaliger Rückweisung wegen ungenügenden Prüfungserfolges.

Art. 5. Das Prüfungsprogramm und die weiteren Anordnungen werden dem Erziehungsdepartement zur Genehmigung unterbreitet.

Der Erziehungsrat nimmt an der Prüfung in der Weise teil, daß zur Leitung derselben stets wenigstens eines seiner Mitglieder anwesend ist, und daß, wenn die Examinanden in mehrere Sektionen geteilt werden, jede unter Leitung eines Erziehungsratsmitgliedes steht.

Art. 6. Die Kandidaten können sich das Patent eines Hauptlehrers an einer Sekundarschule entweder in den sprachlich-historischen oder in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern erwerben.

Die Patentprüfung (vergl. Anhang II) erstreckt sich — soweit tunlich mit Beschränkung auf den Lehrstoff der Lehramtsschule — auf folgende Fächer:

a) Für die Kandidaten der sprachlich-historischen Richtung: auf Pädagogik mit Probelektion, Deutsch, Französisch, Englisch oder Italienisch, Geschichte, Geographie, Turnen und Gesang.

Die Erteilung des Patentes für die französische Sprache erfolgt nur auf den Nachweis eines mindestens dreimonatlichen Aufenthalts in französischem Sprachgebiet; es wäre denn, daß der Kandidat sich bei der Prüfung über genügende Beherrschung der französischen Sprache in Wort und Schrift ausgewiesen hätte.

---

[1]) Primarlehrer mit st. gallischem Lehrpatent, mindestens zweijähriger Lehrpraxis und einer Patentnote nicht unter 1,5 (alte Skala) können ohne Maturitätszeugnis aufgenommen werden, in die sprachlich-historische Richtung jedoch nur dann, wenn sie sich über genügende Kenntnisse im Französischen, Englischen und Italienischen ausweisen.

Für Italienisch und Englisch wird der Aufenthalt in dem betreffenden Sprachgebiet nicht gefordert, aber empfohlen und im Patente ausdrücklich vorgemerkt;

b) für die Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung: auf Pädagogik mit Probelektion, Geographie, Geometrie und gewerbliches Zeichnen, kaufmännisches Rechnen und Buchhaltung, Naturkunde, Chemie und experimentelle Physik, Turnen und Gesang.

Bei der Anmeldung zur Prüfung haben die Kandidaten drei Unterrichtsfächer ihrer Richtung zur Auswahl zu bezeichnen, in deren einem sie die Probelektion zu halten wünschen. Für die Probelektion wird eine besondere Note erteilt.

Art. 7. Für Hygiene und Freihandzeichnen wird die durchschnittliche Schulnote der Lehramtsschule in das Patent eingesetzt. Kandidaten, welche nicht durch die st. gallische Lehramtsschule gegangen sind, haben sich durch eine Prüfung über den Besitz der in diesen Fächern erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten auszuweisen, und zwar alle Kandidaten in der Hygiene und im Freihandzeichnen, die Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung außerdem noch mündlich in kaufmännischem Rechnen und in Buchhaltung (gemäß den Anforderungen des I. Anhanges zum Prüfungsregulativ).

Art. 8. Auf Wunsch kann im Anschluß an die Prüfung in den obligatorischen Fächern eine Prüfung in der lateinischen, griechischen, italienischen oder englischen Sprache und in Musik bewilligt werden.

Art. 9. Die Prüfung in Freihandzeichnen, Gesang und im Turnen kann auf genügend begründetes Gesuch erlassen werden.

Art. 10. In den Sprachfächern, in Geometrie und in gewerblichem Zeichnen wird nebst der mündlichen eine schriftliche, in kaufmännischem Rechnen und Buchhaltung nur (siehe Art. 7) eine schriftliche Prüfung abgenommen. Gegenstand derselben ist in den Sprachen ein Aufsatz, bei den Fremdsprachen eventuell auch ein Diktat oder eine Übersetzung; in Geometrie und gewerblichem Zeichnen die Lösung einer oder mehrerer Aufgaben. Für jedes Fach dürfen drei Stunden beansprucht werden. Den Examinanden sind bei den Aufsätzen je drei Themata zur Auswahl vorzulegen.

Die schriftliche Prüfung findet in Klausur, die mündliche öffentlich statt.

Art. 11. Nach Antrag des Fachlehrers kann einem Kandidaten auf Grund einer vorzüglichen, selbständigen schriftlichen Arbeit die Prüfung in dem betreffenden Fache gänzlich erlassen werden.

Art. 12. Ausnahmsweise kann eine Prüfung in einzelnen, höchstens aber in drei Sekundarschulfächern bewilligt und zur Unterrichtserteilung in denselben ein sogenanntes Fachpatent erteilt werden. Der Bewerber hat dann in jedem von ihm gewählten Lehrfach eine Probelektion zu halten, an welche sich eine kurze münd-

liche Prüfung in der Methodik des betreffenden Faches anschließt; doch wird nur eine Note für Probelektion und Fachmethodik erteilt.

Art. 13. Jedes an der Prüfung teilnehmende Erziehungsratsmitglied und jeder Examinator erhält eine Tabelle, in deren Rubriken Name, Konfession, Alter, Wohn-, Bürger- und Bildungsort der Kandidaten, allfällige bisherige Anstellungen, sowie die einzelnen Prüfungsfächer angegeben sind. In diese Tabelle werden die Prüfungsergebnisse in Ziffern eingetragen.

6 bedeutet dabei die beste, 1 die geringste Note. Es sind auch halbe Noten zulässig.

Art. 14. Nach Vollendung der Prüfung findet die gemeinsame Festsetzung der Noten durch die anwesenden Mitglieder des Erziehungsrates und die Examinatoren statt, bei welcher letztere je für ihre Prüfungsfächer ebenfalls stimmberechtigt sind. Als wegleitend gelten hiebei die Zensuren, wie sie im unmittelbaren Anschlusse an jede Fachprüfung unter angemessener Berücksichtigung der Leistungen in der Lehramtsschule von dem leitenden Erziehungsratsmitgliede und dem Examinator aufgestellt worden sind.

Hierauf wird für jeden Examinanden die Durchschnittsnote (d. h. das arithmetische Mittel sämtlicher Fachnoten, auf eine Dezimale abgerundet) ermittelt und schließlich über die Patenterteilung auf Grund vorausgegangener Beratung mit den Examinatoren vom Erziehungsrate Beschluß gefaßt.

Art. 15. Für die Erlangung eines Patentes als Hauptlehrer in einer der beiden Richtungen darf weder die Durchschnittsnote noch irgend eine Note in einem obligatorischen Fache (abgesehen von Freihandzeichnen, Gesang und Turnen) geringer als 4 sein.

Genügt der Examinand zwar in der Durchschnittsnote, jedoch nicht in irgend einer der in Betracht kommenden Fachnoten, so hat er sich zur Verbesserung der ungenügenden Noten nach Jahresfrist einer Nachprüfung zu unterziehen.

Wiederholt der Examinand die Prüfung infolge ungenügender Durchschnittsnote, so wird ihm das Examen in den Fächern erlassen, in welchen er bei der ersten Prüfung mindestens die Note 5 erhalten hat.

Zur Erlangung eines Fachpatentes ist wenigstens die Note 4,5 in jedem Fache erforderlich.

Art. 16. Wird ein patentierter Kandidat an eine Sekundarschule mit nur einem Lehrer gewählt, so erhält er für die Zeit einer befriedigenden Wirksamkeit an dieser Schule eine Lehrbewilligung auch für die Fächer der andern Richtung, soweit sein Maturitätszeugnis in diesen Fächern mindestens die Note 4,5 der eidgenössischen Skala aufweist. In den von ihm gelehrten Fächern, bei denen dies nicht der Fall ist, hat der Gewählte innert angemessener Frist eine Nachprüfung zu bestehen.

Art. 17. Im Falle einer nicht ganz befriedigenden Prüfung (Art. 15) ist der Erziehungsrat berechtigt, dem Examinierten eine

Lehrbewilligung für die zwischen Prüfung und Nachprüfung liegende Zeit zu erteilen.

Art. 18. In die Patente für Sekundarlehrer ist neben den Fachnoten auch die Durchschnittsnote der gesamten Prüfung einzutragen.

Patente und Lehrbewilligungen erhalten die Unterschrift des Präsidenten und des Aktuars des Erziehungsrates.

Art. 19. Vorstehendes Regulativ, durch welches dasjenige vom 11. Dezember 1909 nebst Anhang vom gleichen Datum ersetzt wird, soll in die Gesetzessammlung aufgenommen, im amtlichen Schulblatt veröffentlicht, besonders gedruckt und an der Kantonsschule studierenden Sekundarlehramtskandidaten, sowie andern Examinanden gratis verabfolgt werden.

Das Regulativ tritt sofort in Kraft, wird aber erst mit Beginn des Jahreskurses 1913/14 der Lehramtsschule im ganzen Umfange in Vollzug gesetzt.

I. Anhang zum Regulativ für die Prüfungen der Sekundarlehrer.

(Vom Erziehungsrat erlassen den 19. Mai 1913. Vom Regierungsrat genehmigt den 24. Juni 1913.)

Anforderungen in den Prüfungsfächern.

I. Fächer für alle Kandidaten.

1. Pädagogik.

Psychologie mit besonderer Berücksichtigung der Pädagogik. Allgemeine Pädagogik inklusive einschlägige Kapitel aus der Logik, Ethik und Ästhetik. Methodik des Sekundarschulunterrichts. — Übersicht über die Entwicklung des Bildungswesens in Mittelalter und Neuzeit. Die pädagogischen Theorien von Rousseau, Pestalozzi und Herbart. Probelektion.

2. Hygiene.

Allgemeine Kenntnis der wichtigsten Kapitel der Hygiene (Boden, Luft, Wärme, Haus, Ernährung, Volkskrankheiten) unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse der Schule.

3. Geographie.

Aus der allgemeinen Geographie: Physische Erdkunde. Kartenkunde.

Länderkunde mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz.

4. Freihandzeichnen.

Lösung einer Aufgabe in Klausur (perspektivische Wiedergabe einer einfachen Zusammenstellung von Gebrauchsgegenständen mit Angabe der Beleuchtungserscheinungen und eventuell der Farbe).

Kenntnis der Stil- und Formenlehre.

5. Gesang.

Kenntnis sämtlicher Dur- und Molltonleitern, der Intervalle und der Taktarten, sowie der Methodik des Schulgesangunterrichts.

Der Kandidat soll imstande sein, ein einfaches Lied a prima vista zu singen. Auch wird erwartet, daß er auf irgend einem Streich-

oder Tastinstrumente soweit vorgebildet sei, um ein Lied mit den Schülern einstudieren zu können.

6. Turnen.

Die Kandidaten haben sich durch eine Probelektion mit Schülern der Sekundarschulstufe sowohl über eine genügende technische Fertigkeit, als auch über die Fähigkeit in der Erteilung des Turnunterrichts im Umfange des Pensums der Sekundarschule auszuweisen.

II. Fächer der sprachlich-historischen Richtung.

1. Deutsch.

Literaturgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts mit gründlicher Kenntnis einzelner Meisterwerke dieser Zeit nach Inhalt und Form.

Phonetik. Neuhochdeutsche Grammatik (Laut- und Wortlehre, Syntax). Die wichtigsten Daten der historischen deutschen Grammatik. Stilistik. Übersetzung und Erklärung eines mittelhochdeutschen Textes.

2. Französisch.

Lautrichtige Aussprache und geläufiges Lesen. Genügende Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck. Verständnis eines mittelschweren Textes. Genaue Kenntnis der Phonetik und der Grammatik des Neufranzösischen. Das wichtigste aus der historischen Grammatik. Kenntnis der hervorragendsten Erscheinungen der französischen Literatur des 18. und 19. Jahrhunderts. Genaue Kenntnis eines modernen Schriftstellers.

Ausweis über einen wenigstens dreimonatigen Studienaufenthalt im französischen Sprachgebiet, sei es vor, sei es innert drei Jahren nach bestandener Prüfung. Eventuell kann auch eine zweite ausschließlich praktische Prüfung (Konversation und Aufsatz) abgelegt werden.

3. Zweite moderne Fremdsprache.

a) Englisch. Ausweis über mündliche und schriftliche Fertigkeit in der Sprache. Kenntnis der Phonetik und Grammatik, der Hauptmomente der Literatur und der Grundzüge der Sprachgeschichte. Vertrautheit mit den Werken eines neuern Hauptschriftstellers.

b) Italienisch. Ausweis über mündliche und schriftliche Fertigkeit in der Sprache. Kenntnis der Grammatik, sowie auch der Hauptmomente der Literatur. Vertrautheit mit den Werken eines Hauptschriftstellers.

4. Geschichte.

Grundzüge der allgemeinen Geschichte und Geschichte der Schweiz bis zur Gegenwart. Verständnis der schweizerischen Bundesverfassung.

III. Fächer der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung.

1. Geometrie und gewerbliches Zeichnen.

Planimetrie, Stereometrie, Trigonometrie, Anfangsgründe der analytischen Geometrie, Feldmessen, darstellende Geometrie und Linearzeichnen.

(Bewerber, welche nicht durch die st. gallische Lehramtsschule gegangen sind, haben sich außerdem über genügende Kenntnisse in Arithmetik und Algebra auszuweisen.)

2. Kaufmännisches Rechnen und Buchhaltung.

Beherrschung der Waren-, Wechsel-, Devisen- und Effektenrechnungen wie auch des Abschlusses von Kontokorrenten.

Gewandtheit in der Verbuchung alltäglicher Geschäftsvorfälle nach der doppelten Methode auf italienische, deutsche und amerikanische Art.

Das Wichtigste aus der Buchhaltung der Handelsgesellschaften.

3. Naturgeschichte.

a) Somatologie. — Bau und Funktion der Organe des menschlichen Körpers.

b) Zoologie. — Die tierische Zelle und die Gewebe. — Systematik: die Typen des Tierreiches mit besonderer Berücksichtigung der Arthropoda und Vertebrata. — Die Abhängigkeit der Tiere von ihrer Umgebung (Oekologie).

c) Botanik. — Die Zelle und die Gewebe; Bau und Funktion der pflanzlichen Organe (Funktionelle Morphologie). — Systematik: Blütenpflanzen (Kenntnis der wichtigsten Familien und ihrer wichtigsten einheimischen Vertreter) und die Hauptgruppen der Blütenlosen (mit spezieller Berücksichtigung der parasitischen Pilze). Oekologie der Blüten und der vegetativen Organe. Einige Übung im Pflanzenbestimmen und in der Herstellung mikroskopischer Präparate.

(Mineralogie, Petrographie und Geologie werden im Zusammenhang mit der Chemie beziehungsweise Geographie geprüft.)

4. Physik.

Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen und Gesetze der Physik, der Meteorologie und elementaren Astronomie. Einige Fertigkeit im Experimentieren mit Apparaten der Sekundarschulstufe.

5. Chemie.

Anorganische Chemie. Die wichtigsten organischen Verbindungen. Die wichtigsten Kapitel aus dem Gebiete der Lebensmittelkunde und der chemischen Technologie.

Einige Fertigkeit in der qualitativen chemischen Analyse.

Kenntnis der auf der Sekundarschulstufe zur Verwendung kommenden Apparate und Fertigkeit im Experimentieren.

IV. Freifächer.

1. Dritte moderne Fremdsprache.

a) Englisch (Anforderungen siehe II 3a).

b) Italienisch (Anforderungen siehe II 3b).

2. Latein.

Schriftliche Übersetzung eines schwierigeren, dem Examinanden noch nicht bekannten Abschnittes aus einem lateinischen Schulschriftsteller (z. B. Curtius, Livius, Cicero). Mündliches Extemporalübersetzen eines leichteren Abschnittes aus einem römischen Autor. Kenntnis der lateinischen Grammatik und Fähigkeit, ein ausgewähltes Kapitel aus derselben schulgemäß zu erklären. Bekanntschaft mit den bedeutendsten Vertretern der römischen Literaturgeschichte. Über-

sicht über die einfachern metrischen Systeme. Kenntnis der wichtigsten römischen Altertümer.

3. Griechisch.

Kenntnis der Formenlehre und Syntax. Schriftliche Übersetzung eines Abschnittes aus Xenophon, Lysias, Herodot oder Homer. Entsprechende mündliche Interpretation, Fähigkeit, einen solchen Text schulgemäß zu erklären.

II. Anhang. Sekundarlehrerpatent.

..... (Name) ..... von ..... (Gemeinde) .....
..... (Kanton) ..... geboren am ..... (Datum) .....
hat die vom Erziehungsrat des Kantons St. Gallen in Anwendung der Verordnung vom ..... angeordnete ..... Prüfung in den Fächern der

..... Richtung

bestanden, und es sind ihm die nachstehenden Zensuren erteilt worden:

Pädagogik . . . .
Probelektion . . . .
Hygiene . . . .
Geographie . . . .
Freihandzeichnen . . . .
Gesang . . . .
Turnen . . . .
Deutsch . . . .
Französisch . . . .
Englisch . . . .
Italienisch . . . .
Geschichte . . . .
Geometrie und gewerbliches Zeichnen . .....
Kaufmännisches Rechnen und Buchhaltung .....
Naturkunde . . . .
Physik . . . .
Chemie . . . .
Latein . . . .
Griechisch . . . .

Durchschnittsnote .....

Auf Grund dieser Prüfung wird ..... (Name) ..... das Patent als Sekundarlehrer der ..... Richtung erteilt.

St. Gallen, den .....

Im Namen des Erziehungsrates;

Der Präsident:
Der Sekretär:

(6 ist die beste, 1 die geringste Note.)

Fachlehrerpatent auf der Sekundarschulstufe.

.....(Name)..... von .....(Gemeinde).....
.....(Kanton)..... geboren am .....(Datum).....
hat die vom Erziehungsrat des Kantons St. Gallen in Anwendung der Verordnung vom ..... angeordnete Prüfung in folgenden Fächern bestanden und sind ihm/ihr die nachstehenden Zensuren erteilt worden.

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Auf Grund dieser Prüfung wird .....(Name)..... das Patent als Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe für die Fächer

.....

erteilt.

St. Gallen, den .....

Im Namen des Erziehungsrates;
Der Präsident:
Der Sekretär:
(6 ist die beste, 1 die geringste Note.)

XVIII. Kanton Graubünden.

1. Primarschulen.

Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Graubünden. (Der vorliegende Lehrplan wurde am 13. Oktober 1903 vom Kleinen Rat genehmigt. Er enthält auch die bis zum 1. Mai **1913** beschlossenen Abänderungen.)

A. Erläuternde Bemerkungen.

Im Lehrplan für den Gesinnungsunterricht der ersten zwei Schuljahre werden neben Märchen und Robinson auch andere Erzählungen aufgeführt. Es ist dies nicht etwa so zu verstehen, daß neben den Märchen und neben dem Robinson unter allen Umständen auch noch andere Erzählungen behandelt werden müssen. Vielmehr soll es dem